

Die **Zahlenübersichten** bilden die Arbeit der BPjM im jeweils zurückliegenden Jahr ab und ermöglichen im Vergleich zwischen einzelnen Jahren bzw. Zeiträumen eine Übersicht über deren Entwicklung.

Kein Verfahren ist wie ein anderes und jede Entscheidung der BPjM-Gremien ist das Ergebnis einer gründlichen Einzelfallprüfung. Dennoch gewähren die Daten u.a. Rückschlüsse auf nachhaltige jugendmedienschutzrelevante Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen. Sie verweisen auf die Einflüsse zeitnaher Geschehen (bspw. bei einer Gewalttat wie ein Amoklauf) und spiegeln gesellschaftliche Diskurse wider. Die Veröffentlichung der Jahres-Statistik richtet sich daher an vielfältige Zielgruppen mit unterschiedlichstem Bedarf und Interesse. Dazu gehören antrags- und anregungsberechtigte Stellen, medienpädagogisch Tätige, Wissenschaft und Forschung und nicht zuletzt die BPjM selbst.

Mit einer neuen Darstellungsform soll die Jahresstatistik noch zielgenauer die unterschiedlichen Bedürfnisse bedienen. Die rein quantitative Darstellung nach Zahlen zu Verfahren und Objektarten wird erstmalig um den qualitativen Aspekt der Indizierungsgründe erweitert. Der Anschaulichkeit wegen wurde in der Konsequenz auf Angaben verzichtet, denen keine allgemeine Relevanz beigemessen wurde. Das unterstellt nicht, dass es im Einzelfall nicht gleichwohl ein berechtigtes Erkenntnisinteresse an bestimmten Details geben kann, das dann auch seitens der Bundesprüfstelle gerne auf Nachfrage bedient wird.

Die Abbildung zu den Indizierungsgründen kann insbesondere für antrags- bzw. anregungsberechtigte Stellen Hinweise darauf geben, welche Themen im zurückliegenden Jahr im Fokus standen, vermag aber auch zu markieren, welche möglicherweise aufgrund ihrer Bedeutung für eine Gefährdung der Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen (noch) nicht ausreichend im Indizierungs geschehen abgebildet sind.

1.268 VERFAHREN im Jahr 2016

519 Anträge

Antragsberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 2 JuSchG:

(...)

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste auch die in Absatz 7 genannten Personen.

24

Filme

Videos/DVDs/
Blu-rays

13

Spiele

Konsolenspiele/
Computerspiele/
Kartenspiele

2

Printmedien

Bücher/Broschüren/
Zeitschriften

1

Tonträger

Schallplatten/CDs

479

Onlineangebote

464 Anregungen

Anregungsberechtigt sind gemäß § 21 Abs. 4 JuSchG:

(...)

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(...)

Anregungsberechtigte Behörden sind beispielhaft: Polizeibehörden, Zoll-, Finanz- und Ordnungsämter sowie Schulen. Anregungsberechtigte Träger der freien Jugendhilfe können beispielsweise Bildungs- und Jugendeinrichtungen sein.

105

Filme

Videos/DVDs/
Blu-rays

6

Spiele

Konsolenspiele/
Computerspiele/
Kartenspiele

16

Printmedien

Bücher/Broschüren/
Zeitschriften

131

Tonträger

Schallplatten/CDs

206

Onlineangebote

285 von Amts wegen

Erfasst sind hier Folgeindizierungen nach 25 Jahren und Listenstreichungen.

165

Filme

Videos/DVDs/
Blu-rays

28

Spiele

Konsole Spiele/
Computerspiele/
Automatenspiele

83

Printmedien

Bücher/Broschüren/
Zeitschriften

4

Tonträger

Schallplatten/CDs/
Schallplattenhüllen/
CD-Cover

5

Onlineangebote

1.040 VERFAHRENSABSCHLÜSSE im Jahr 2016

513 Erstindizierungen / Folgeindizierungen / Inhaltsgleichheit / Gerichtsentscheidung

Aufnahme in die Liste

67

Filme

Videos/DVDs/
Blu-rays

3

Spiele

Konsole Spiele/
Computerspiele/
Kartenspiele

18

Printmedien

Bücher/Broschüren/
Zeitschriften

82

Tonträger

Schallplatten/CDs/
MCs

343

Onlineangebote

17 Nichtindizierungen

0

Filme

0

Spiele

1

Printmedien

Bücher

13

Tonträger

CDs

3

Onlineangebote

286 Listenstreichungen

Listenstreichungen von Amts wegen sowie infolge einer beantragten Listenstreichung (Gebührenfälle).

5 Feststellung gegebener bzw. fehlender Inhaltsgleichheit

Gebührenfälle

219 Verfahreneinstellungen

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung bzw. Fortführung eines Indizierungsverfahrens waren in diesen Fällen nicht (mehr) gegeben.

INDIZIERUNGSGRÜNDE* im Jahr 2016

138

– Harte Pornografie
(Gewalt-, Tier-, Kinder- und Jugendpornografie)

106

– Einfache Pornografie

101

– NS-Verherrlichung / Propagierung NS-Ideologie
– Verbreitung Propagandamittel mit Bestrebung Fortsetzung NS
– Verbreitung Rassismus/Antisemitismus
– Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

76

– (verrohende) Darstellungen von Gewalt
– Anreizung zu Gewalttätigkeit und Verbrechen

59

– Volksverhetzung / Aufruf zu Gewalt gegen Teile der Bevölkerung
– Holocaust-Leugnung / Auschwitz-Lüge

55

– Anreizung zu Rassenhass

● 19

– Menschenwürdeverletzung

● 13

– Diskriminierung bestimmter Personengruppen

● 13

– Posendarstellungen Minderjähriger (*unterhalb Kinderpornografie*)

● 10

– Verherrlichung/Verharmlosung von Drogen / Alkohol

● 9

– Propagierung / Verharmlosung selbstverletzenden Verhaltens

– Anleitung zu Straftaten (*z.B. Sprengstoffherstellung*)

– Unsittlich

● 8

– Kriegsverherrlichung / -verharmlosung

– Aufruf zum Dschihad / Verherrlichung des Kampfes gegen Nichtmuslime

● 7

– Sex und Gewalt verknüpfende Darstellungen

● 7

– Gewaltverherrlichung / -verharmlosung

● 2

– Propagierung / Nahelegung Selbstjustiz

– Befürwortung Inzest / Missbrauch

* Datenbasis sind alle im Jahr 2016 im 3er- oder 12er-Gremium **erst- und folgeindizierten** Objekte. Berücksichtigt wurden **maximal drei Nennungen** pro Objekt.